

## **Neufassung der Adveniat-Richtlinie zur Korruptionsprävention**

### **1. Der Auftrag des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.**

(1) Der Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. (im Weiteren: Adveniat) erhält die Erträge der jährlichen Weihnatskollekte der katholischen Pfarrgemeinden in Deutschland, Spenden, Kirchensteuermittel sowie bei einigen Projekten in Zusammenarbeit mit der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe (KZE) öffentliche Mittel, damit diese den Projekten von Trägerorganisationen der katholischen Kirche den Armen in Lateinamerika und der Karibik zugutekommen. Adveniat ist den Geld- und Zuwendungsgebern gegenüber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diesen Intentionen entsprochen wird.

(2) Adveniat kann seinem Auftrag nur nachkommen, wenn Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption Bestandteil seiner Arbeit sind, damit Spendengelder sämtlich zweckentsprechend verwendet werden. Grundlage dafür stellt wesentlich die Pflege einer offenen Kommunikationskultur mit und unter den Mitarbeitenden wie auch mit den Projektpartnerinnen und -partnern dar. Ebenso erfordert Korruptionsprävention geeignete administrative Maßnahmen und eine kontinuierliche Fortbildung von Mitarbeitenden sowie die Information der Partnerinnen und Partner<sup>1</sup> zu diesem Thema.

(3) In diesem Sinne formuliert die Richtlinie zunächst auf einer allgemeinen Ebene Definition und Erscheinungsformen von Korruption, sie beschreibt Maßnahmen, die eine transparente und dem Auftrag entsprechende Arbeitsweise Adveniats ermöglichen. In weiteren Schritten werden der Geltungsbereich der Richtlinie, Verhaltensregeln und Sanktionen benannt.

### **2. Definition von Korruption**

(1) Korruption im Sinne dieser Richtlinie wird verstanden als Missbrauch anvertrauter Macht und anvertrauter Gelder zum privaten Nutzen oder Vorteil.<sup>2</sup> Sie kann unterschiedliche Formen annehmen. Unter diesen Begriff fällt nicht nur Bestechung, sondern auch Veruntreuung, Missbrauch anvertrauter Güter, Ämterpatronage und Nepotismus. Konkret kann sich Korruption äußern im Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder vergleichbarer Vorteile mit dem Ziel, die korrumpierte Person zu einem Verhalten zu veranlassen, das unredlich oder illegal ist oder einen Vertrauensbruch darstellt.

(2) Dabei ist zu unterscheiden zwischen der kleinen Korruption (petty corruption), die ihre Ursachen in der Armut hat, und der großen Korruption (grand corruption), bei der die Triebfeder die Erlangung oder Erhaltung von Macht, Besitz und Einfluss ist. Jede Korruption schadet jedoch in erster Linie den Menschen, denen die Adveniat anvertrauten Mittel zugutekommen sollen, und wird entsprechend ernst genommen.

(3) Eine besondere Herausforderung für den Umgang mit Korruption stellt die sogenannte Grauzone dar, wo also die Frage, ob es sich bei einer gegebenen Handlung oder Praxis in

---

<sup>1</sup> Unter „Partner“ versteht Adveniat die Empfänger von Adveniatfördermitteln wie auch die kirchlichen Autoritäten, die Projektanträge mit ihrer Empfehlung unterstützen.

<sup>2</sup> Definition nach: „Transparency International, Korruption in der Entwicklungszusammenarbeit – ein Problem auch für kirchliche Organisationen“, 2007, S. 6. Vgl. zu diesem Thema auch: Cremer, Georg, „Korruption begrenzen. Praxisfeld Entwicklungspolitik“, Freiburg/Br. 2008.

einem bestimmten soziokulturellen Kontext um Korruption handelt oder nicht, nicht eindeutig zu beantworten ist. Es hat sich jedoch erwiesen, dass meist mangelhafte Kontrollsysteme bzw. Kommunikationsdefizite im Vordergrund stehen.

(4) Korruption in der internationalen kirchlichen Zusammenarbeit sowie der humanitären Hilfe hat vielfältige Erscheinungsformen. Zu den häufigsten zählen:

a) **Veruntreuung bzw. Zweckentfremdung von Projektmitteln:** d. h. private Nutzung von Projektgeldern oder Nutzung der Gelder für andere Zwecke, die nicht mit der Zielvereinbarung des Projektes übereinstimmen, Zahlung von fiktiven Gehältern, Zahlung von Reisespesen für nicht angetretene Dienstreisen, private Nutzung von Hilfsmitteln, die für Projektzwecke beschafft wurden, private Veräußerung von Projektgütern oder Umtausch gegen weniger wertvolle Güter, Abzweigung von Gütern oder Lieferung von Gütern schlechter Qualität, Doppelabrechnungen über verschiedene Budgets, gefälschte Belege. Unter den Formen der Veruntreuung zeigt sich häufig der sogenannte Kick-back, d. h. mit Lieferanten werden überhöhte Rechnungen vereinbart, die Differenz teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer. Weiter gehört die Fälschung von Belegen zu den häufigen Praktiken der Veruntreuung. Auch die Umgehung von Bewilligungsverfahren kann Korruption sein.

b) **Finanzgewinne:** z. B. durch die Verzögerung von Projektausgaben zur zins- oder gewinnbringenden Geldanlage, die dann nicht als zusätzliche Projekteinnahme ausgewiesen wird. Bei großen Wechselkursschwankungen oder Devisenschwarzmärkten werden Umtauschgewinne durch Schwarzmarktkurse erzielt, ohne dass diese ausgewiesen und für Projektziele verwendet werden.

c) **Nepotismus, Ämterhandel, bevorzugte Behandlung:** Bevorzugung von verwandten oder befreundeten Personen oder Personen, von denen man sich einen Vorteil erhofft, bei der Vergabe von Ämtern und Aufträgen.

d) **Bestechung oder Bedrohung von Mitwissern:** in Form von finanziellen Zuwendungen, Geschenken oder sexuellen Gefälligkeiten, als auch der Versuch, dass Dritte, die Kenntnis von korrupten Praktiken haben, genötigt werden, darüber Stillschweigen zu bewahren und das Verhalten zu decken.

e) **Beschleunigungsbestechung:** Zahlungen, um die Zollabfertigung, die Erteilung staatlicher Genehmigungen, die Zuteilung von Telefonanschlüssen etc. zu beschleunigen.

### 3. Geltungsbereich der Richtlinie

(1) Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf die Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) als Aufsichtsgremium von Adveniat, auf die Organe des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. sowie auf die Bereiche des Bischöflichen Generalvikariates Essen, die Dienstleistungen für den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V. erbringen.<sup>3</sup>

(2) Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle.

(3) Die Richtlinie besitzt ebenso für Dienstleister, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten und andere ehrenamtliche Mitarbeitende Gültigkeit sowohl in ihrer Arbeit in

---

<sup>3</sup> Siehe „Statut der Bischöflichen Aktion Adveniat“, in Kraft seit 1. Oktober 1993, geändert am 25. Februar 1999 und am 25. Februar 2014, „Geschäftsordnung für den Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, seit 4. Juli 2016 in Kraft; „Dienstleistungsvertrag zwischen dem Bistum Essen und dem Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, in Kraft seit 1. Oktober 2014.

Deutschland als auch in Lateinamerika und der Karibik.

(4) Nicht zuletzt gilt sie für Projektpartnerinnen und -partner in Lateinamerika und der Karibik gemäß dem Transparenz-Grundsatz und den Richtlinien für die Projektförderung.<sup>4</sup> Unter den Projektpartnerinnen und -partnern sind diejenigen besonders zu erwähnen, die mit einem Empfehlungsschreiben eine Mitverantwortung für die Durchführung von Projekten in Lateinamerika und der Karibik übernehmen.<sup>5</sup> Die Projektpartnerinnen und -partner vor Ort stellen sicher, dass die Richtlinie zur Korruptionsprävention in den jeweiligen Bezügen und Kooperationen Anwendung findet.

(5) Für die genannten Personenkreise gilt die Richtlinie weltweit.

#### **4. Organisatorische Maßnahmen von Adveniat zur Korruptionsvermeidung**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Korruptionsprävention ist die Förderung einer Organisationskultur, die einen offenen Austausch über Korruption, die Risiken von Intransparenz und die möglichen Schwachstellen der eigenen Organisation ermöglicht. Zudem sind administrative Maßnahmen entscheidend für Korruptionsprävention und -verhinderung.

##### **4.1 Interne und externe Kontrollsysteme**

(1) Um Transparenz zu schaffen, achtet Adveniat in der Arbeitsorganisation auf klare und transparente Verfahren in allen Arbeitsbereichen.

(2) Die Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) nimmt, unterstützt durch Beraterinnen und Berater mit Kompetenzen in den Feldern Finanzwirtschaft, Verwaltungswesen, Entwicklungszusammenarbeit und Theologie, die Rolle des Aufsichtsgremiums wahr.

(3) **Intern** besitzt Adveniat Kontrollsysteme in Form des Vier-Augen-Prinzips und der Aufgaben- und Funktionstrennung in wichtigen Bereichen. Diese Prinzipien konkretisieren sich im Geschäftsverteilungsplan, in Unterschriftenregelungen, Stellenbeschreibungen und verschiedenen weiteren verschriftlichten Verfahren, die nachstehend genannt werden. Die Informationstechnologie unterstützt durch entsprechende Rechtevergabe und Warnmechanismen die Einhaltung der getroffenen Regelungen.

(4) In den verschiedenen Arbeitsbereichen und Abteilungen der Geschäftsstelle sorgen Codices und Richtlinien für Transparenz unter den beteiligten Akteuren:

- Durch die „Führungsleitlinien“<sup>6</sup> und deren Umsetzung werden über das kirchliche Dienstrecht hinaus Verfahren zur Stellenbesetzung und -umbesetzung definiert, wie auch für das Verfahren mit Mitarbeitenden im Konfliktfall. Zu besetzende Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.
- Die Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung<sup>7</sup> regeln die Projektarbeit und

<sup>4</sup> „Grundsätze und Richtlinie der Projektförderung von Adveniat“, Grundsatz 8: Transparenz, siehe Anmerkung 9.

<sup>5</sup> Siehe „Richtlinie für die Handhabung des ‚Visto Bueno‘ in der Projektarbeit“, seit 16. Juni 2008 in Kraft.

<sup>6</sup> „Führungsleitlinien Adveniat“, am 12. Dezember 2007 verabschiedet; ebenso die „Umsetzung der Führungsleitlinien der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat“ vom 12. Dezember 2008.

<sup>7</sup> „Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung von Adveniat“, Beschluss der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz vom 19. Mai 2010.

stehen auch den Projektpartnern zur Verfügung.

- Durch eine „Richtlinie zur Nachweisprüfung von geförderten Projekten“<sup>8</sup> werden alle Verwendungsnachweise von abgeschlossenen Projekten von einer internen Stelle geprüft, welche nicht am Bewilligungs- und Bearbeitungsprozess für das jeweilige Projekt beteiligt war.
- Der „Ethik-Kodex für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat“<sup>9</sup> orientiert neben der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auch die Arbeit mit Spenderinnen und Spendern sowie Sponsoren.
- Die Vergabe von Aufträgen an gewerbliche Dienstleister erfolgt schriftlich und nach klaren Zuständigkeiten unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und des Prinzips der Aufgaben- und Funktionstrennung.

(5) Diese und weitere Klarheit schaffende Dokumente finden sich im Adveniat-Handbuch der Geschäftsstelle („Roter Ordner“) und sind über Intranet allen Mitarbeitenden zugänglich. Die „Innenrevision“ ist bei der Geschäftsführung angesiedelt und kontrolliert die Einhaltung der Regelungen.

(6) **Extern** unterzieht sich Adveniat jährlich einer externen Wirtschaftsprüfung; dabei wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in regelmäßigem Rhythmus gewechselt. Das Ergebnis der Prüfung besteht in einem Bestätigungsvermerk (Testat), der im Jahresbericht veröffentlicht wird. Das Ergebnis der Prüfung wird mit der Geschäftsführung besprochen und der Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) vorgelegt, die über die Entlastung der Geschäftsführung entscheidet.

(7) Außerdem lässt sich Adveniat vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) prüfen. Dabei wird das Verhältnis von Verwaltungskosten und Projektförderung untersucht, der Informationsgehalt der Spendenwerbung wie auch die Maßnahmen zur Sicherung von Transparenz und Nachhaltigkeit in der Projektförderung.

(8) Jährlich informiert Adveniat im Jahresbericht detailliert über die Einnahmen und Ausgaben, die Art der Projektförderung und über sonstige Tätigkeiten der Geschäftsstelle. Dort sind auch die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführung offengelegt.

(9) Über diese Maßnahmen hinaus beauftragt die Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) eine Ombudsperson für die Meldung von Verdachtsfällen. Ein durch die Ombudsperson bestätigtes Verfahren zur internen Beschwerdeführung erlaubt insbesondere Mitarbeitenden, Hinweise und Beschwerden vorzutragen, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten müssen.

## **4.2. Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der Projektbearbeitung**

### **4.2.1. Definierte Verfahren der Projektbearbeitung**

(1) Verfahren der Projektentscheidung und der Auszahlung von Geldern sowie die Prüfung von Projektberichten sind unter der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und des Prinzips der Aufgaben- und Funktionstrennung organisiert.<sup>10</sup> Bei Projekten aus Bundesmitteln erfolgt die

---

<sup>8</sup> „Richtlinie zur Nachweisprüfung von geförderten Projekten“, seit 01.01.2020 in Kraft.

<sup>9</sup> „Ethik-Kodex für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat“, am 28. Juni 2010 von der Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Kontakte zu Lateinamerika (insbesondere Adveniat) verabschiedet. Grundlage ist der Code d'Athènes der International Public Relations Association (IPRA) in der Fassung vom 17. April 1968.

<sup>10</sup> Entsprechende Dokumente finden sich ebenfalls im Handbuch „Projektförderung“, Stand: 4. Juli 2012.

Projektentscheidung und -durchführung gemäß den Kriterien der Katholischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe (KZE) und schließt eine externe Buchprüfung und Zielerreichungskontrolle mit ein.

(2) Die Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) ist gemäß ihrem Mandat in die Entscheidungsprozesse einbezogen und wird regelmäßig über die Projektförderung informiert.<sup>11</sup>

(3) Vor Auszahlung der Hilfsgelder unterzeichnet der Projektpartner gemeinsam mit Adveniat einen Vertrag, in dem die Konditionen der Förderung festgelegt werden.<sup>12</sup> Darin sind Standards der Projektvereinbarung enthalten, wie unter anderem die zeitnahe Verwendung der Mittel für den vereinbarten Zweck.

(4) Projektantrag, Vertrag und Projektbericht müssen unterschrieben vorliegen. Die Unterschriften und darin kommunizierte Daten werden mit den Adveniat vorliegenden Informationen abgeglichen und damit die Förderungsberechtigung überprüft.

(5) Adveniat zahlt in der Regel Beihilfen über 20.000 € in Raten aus und steuert damit die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen. Davon ausgenommen sind aufgrund abweichender Vorgaben und Kontrollmechanismen Projekte, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

#### **4.2.2 Klarheit der Kriterien, die zur Projektentscheidung führen**

(1) Adveniat verfügt über Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung, die sich in Standards der Projektprüfung ausdifferenzieren. Adveniat kommuniziert die Grundsätze und Richtlinien wie auch die Standards.<sup>13</sup>

(2) Gründe, die dazu führen, dass Projektanträge im Hilfswerk nicht registriert werden bzw. abgelehnt werden, sind verbindlich formuliert.<sup>14</sup>

(3) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden nach eindeutigen Kriterien den Länderbudgets zugewiesen. Leitend ist dabei die Armenorientierung.

(4) In 21 Länderprofilen sind zur Orientierung der Mittelverwendung Förderschwerpunkte formuliert.<sup>15</sup> In den Länderreferentinnen- und -referentenrunden werden Schwerpunktsetzungen in der Projektförderung diskutiert, gemeinsam mit der Geschäftsführung definiert und in den entsprechenden Protokollen dokumentiert.

(5) Die Mitarbeitenden in den Länderreferaten verfügen über Kenntnisse der landesüblichen Kosten, was eine Beurteilung des Projektantrages und den Vorschlag für eine Fördersumme ermöglicht.

---

<sup>11</sup> „Statut der Bischöflichen Aktion Adveniat“; „Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und dem Bistum Essen“, in Kraft seit 1. Juli 1994; Protokoll: Sitzung der Bischöflichen Kommission Adveniat am 5. Dezember 2007.

<sup>12</sup> „Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung von Adveniat“, Grundsatz 7: Antragsprinzip und Partnerdialog.

<sup>13</sup> Siehe Anmerkung 9.

<sup>14</sup> Liste der Rückweisungsgründe und Liste der Ablehnungsgründe; Stand: 18. Februar 2011.

<sup>15</sup> Länderprofile im Handbuch „Projektförderung“.

### 4.2.3 Kontrollmechanismen für eine angemessene Investition der Hilfen

(1) Adveniat fördert Projekte für die kirchliche Basis in Lateinamerika und der Karibik. Projektpartnerinnen und -partner wenden sich wiederholt mit Projektanträgen an das Hilfswerk. Dieser Umstand fördert das Interesse der Partnerin/des Partners an einem transparenten Umgang mit Finanzmitteln gegenüber Adveniat. Gleichzeitig sammelt Adveniat Erfahrungen mit den Projektpartnerinnen und -partnern, was der Risikoeinschätzung vor Beginn neuer Kooperationen dient.

(2) Die Antragstellerinnen und Antragssteller benötigen für den Projektantrag ein Empfehlungsschreiben der entsprechenden kirchlichen Autorität<sup>16</sup>, damit ist das Vier-Augen-Prinzip am Durchführungsort des Projektes etabliert. Stellungnahmen der Zielgruppen werden eingeholt, sollten diese entsprechend organisiert sein.<sup>17</sup> Aufgrund der hohen Projektzahl, des sich daraus ergebenden engen Partnerinnen- und Partnernetzes und der Notwendigkeit von Empfehlungsschreiben entsteht eine Interdependenz der Projektpartnerinnen und -partner untereinander und mit Adveniat. Dieses Netz nutzt Adveniat, um im Konfliktfall Transparenz einzufordern, gegebenenfalls durch Sperrung der Förderung ganzer Diözesen. Ein entsprechender Verfahrensweg regelt das Vorgehen.<sup>18</sup>

(3) Adveniat übernimmt nicht die Gesamtkosten eines Projektes, sondern besteht auf einem Eigenanteil der Antrag stellenden Organisation, der in Einzelfällen auch nicht monetärer Art sein kann.<sup>19</sup> Die Organisation wird dahingehend motiviert, mit knappen Ressourcen sparsam umzugehen.

(4) Jedes Projekt bedarf eines Projektberichtes vor Auszahlung weiterer Raten bzw. vor Projektabschluss. Das Berichtswesen ist standardisiert, Leitfäden und Vorlagen orientieren dabei die Berichterstattung. Der Projektbericht besteht aus zwei Teilen: einem Finanzbericht, der Kosten und Finanzierung des Projektes als Ganzes darstellt und über die reine Adveniat-Hilfe hinausgeht, sowie einem Sachbericht, der über die Maßnahmen, die Zielerreichung und sich einstellende Wirkungen informiert. Projekte, die mit 100.000 € und mehr gefördert werden, bedürfen einer externen Buchprüfung. Die geförderten Projekte werden zusätzlich innerhalb der Adveniat-Geschäftsstelle zum Projektabschluss von einer separaten Nachweisprüfung überprüft.

Projekte, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, bedürfen einer externen Buchprüfung durch qualifizierte unabhängige lokale Buchprüfer, die vertraglich zu regeln ist. Die Auswahl dieser Buchprüfer erfolgt aus der Liste der von der KZE akzeptierten und empfohlenen zertifizierten Buchprüfer für das jeweilige Land/die Region. Zusätzlich ist bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten ein halbjährlicher Berichtszeitraum einzuhalten.

(5) Regelmäßige Besuche der Länderverantwortlichen vor Ort und der enge Kontakt zum Partnerinnen- und Partnernetzwerk dienen neben anderen Aspekten auch der Vermittlung der Transparenzkriterien und der Kontrolle des Mitteleinsatzes.

(6) Die Projektbearbeitung, darunter auch die Maßnahmen der Korruptionsprävention, werden durch eine entsprechende Software unterstützt.

---

<sup>16</sup> „Richtlinie für die Handhabung des ‚Visto Bueno‘ in der Projektarbeit“, seit 16. Juni 2008 in Kraft.

<sup>17</sup> „Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung von Adveniat“, Grundsatz 6: Basisorientierung.

<sup>18</sup> „Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung von Adveniat“, Leitlinie 8.5 und Unterschriftenregelung der Projektabteilung.

<sup>19</sup> „Grundsätze und Richtlinien der Projektförderung von Adveniat“, Grundsatz 4: Subsidiarität.

## 5. Verhaltensregeln

Adveniat duldet keine Form der Korruption. Dem dienen folgende Verhaltensrichtlinien:

- Private und dienstliche Angelegenheiten sind im Sinne der Korruptionsprävention zu trennen. Persönliche Beziehungen oder persönliche Vorteile dürfen nicht Entscheidungen derjenigen beeinflussen, für die diese Richtlinien gelten.
- Die Zahlung von Schmiergeldern oder anderen Zuwendungen mit dem Ziel, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen, ist zu unterlassen.
- Die Annahme von Geschenken und Bewirtung ist nur erlaubt, sofern diese den angemessenen und landesüblichen Rahmen nicht übersteigen und sofern keine Beeinflussung von Projektbewilligungen oder Geschäften möglich ist. Geschenke sind im Referat Rechnungswesen zu registrieren.<sup>20</sup>

## 6. Umgang mit Verdachtsfällen

(1) Verdachtsmomente können sich auf verschiedene Weise manifestieren: z. B.

- durch Gespräche und Beobachtungen auf Dienstreisen
- bei der Prüfung der Berichte
- durch Hinweisgebende.

Mitarbeitende von Adveniat und in die Durchführung des Projekts eingebundene Personen sind gehalten, jeden Hinweis auf Korruption anzuzeigen. Es gilt hier der Dienstweg. Eine erste Einschätzung des Verdachts erfolgt durch die Länderverantwortlichen. Bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder im Falle eines begründeten Anfangsverdachts für Korruption in einem Projekt werden umgehend die Abteilungsleitung und die Geschäftsführung informiert, die die weitere Vorgehensweise und mögliche notwendige Sanktionen festlegen. Zum Schutz der Beschuldigten und Hinweisgebenden und um Missbrauch vorzubeugen, werden alle Hinweise vertraulich überprüft. Es besteht zudem die Möglichkeit, Hinweise an die geschäftsstelleninterne Meldestelle für Korruptionsprävention zu geben. Jeder Hinweis auf Korruption kann auch bei der Ombudsperson in offener oder vertraulicher Form abgegeben werden.

Die Verdachtsmomente müssen mit geeigneten Mitteln verifiziert werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Informationen nur mit Einverständnis der hinweisgebenden Person verwendet werden und dass keine Repressionen gegen diese ausgeübt werden.

(2) Sämtliche Unregelmäßigkeiten, Verdachtsmomente und Korruptionsfälle müssen in geeigneter Weise dokumentiert werden. Hierzu sind entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## 7. Sanktionen

(1) Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie und gegen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind disziplinarische oder vertragsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung, Aussetzen oder Beendigung der Projektkooperation, Rückzahlungen von geleisteten Zahlungen etc.) vorgesehen. Bei Vorliegen eines Straftatbestandes werden die entsprechenden juristischen Schritte eingeleitet.

<sup>20</sup>

Siehe hierzu die Anweisung zur „Umsetzung der Korruptionsrichtlinie für die Geschäftsstelle“ vom 17.10.2013.  
Neufassung der Adveniat Richtlinie zur Korruptionsprävention / Seite 7

(2) Adveniat behält sich vor, im Falle von Korruption bei Projektpartnerinnen und Projektpartnern die zuständigen kirchlichen Verantwortlichen zu informieren und andere Hilfswerke vor einer Zusammenarbeit mit der betreffenden Person/Organisation zu warnen.

(3) Nur ein konsequenter Umgang mit Verstößen gegen die vorliegende Richtlinie und mit erwiesenen Korruptionsfällen wirkt präventiv. Je nach Schweregrad sind angemessene Sanktionen zu ergreifen und arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

## 8. Umsetzung und Weiterentwicklung der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie tritt am 15.06.2020 in Kraft. In der Projektkooperation wird sie zu einem Bestandteil der Projektvereinbarungen mit den Projektpartnerinnen und -partnern.

(2) Konkretisierungen einzelner Aspekte der Richtlinie werden gemeinsam mit den Länderverantwortlichen entwickelt. In deren Besprechungen werden Korruptionsprävention und -bekämpfung thematisiert.

(3) Ausführungsbestimmungen werden verfasst und kontinuierlich aktualisiert.

(4) Die Mitarbeitenden von Adveniat werden im Rahmen betriebsinterner Schulungen über diese Richtlinie und die Verhaltensregeln ausführlich informiert. Sie bestätigen den Erhalt dieser Richtlinie schriftlich.

(5) Die Verhaltensregeln sind jeweils verbindlicher Bestandteil der Honorar-, Werk- und Partnerinnen- und Partnerverträge. Verstöße können zur fristlosen Kündigung der Verträge bzw. zur Beendigung oder zum Aussetzen der Zusammenarbeit führen.

(6) Zu dieser Adveniat-Richtlinie zur Korruptionsprävention ist eine gleichlautende Betriebsvereinbarung geschlossen worden.

(7) Die Geschäftsführung informiert einmal jährlich die Unterkommission der Deutschen Bischofskonferenz für Lateinamerika (insbesondere Adveniat) über die Implementierung und Weiterentwicklung der Richtlinie sowie über Maßnahmen, die aufgrund der Adveniat-Richtlinie zur Korruptionsprävention ergriffen wurden.

(8) Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Richtlinie erfolgt spätestens alle fünf Jahre.

Essen, 15.06.2020

  
+ 

**Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck**  
Vorsitzender der Mitgliederversammlung  
des Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.

  
**Pater Michael Heinz SVD**  
Hauptgeschäftsführer des  
Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.